

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung, Lieferung von Elementen

Version 1, Januar 2026

1. Geltungsbereich und Allgemeines

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarungen gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB») für sämtliche Vertragsschlüsse zwischen der Kubrix AG («KUBRIX») mit ihren Kunden¹ über Werk- und/oder Lieferleistungen der KUBRIX gemäss jeweiliger Offerte bzw. Auftragsbestätigung mit dem Leistungsbeschrieb bei Vertragsabschluss (= Vertrag). KUBRIX erbringt ihre Leistungen nach Massgabe der in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung ihrer AGB. **Der Besteller anerkennt mit Auftragserteilung bzw. mit Abschluss des Vertrags diese allgemeinen Bedingungen und verzichtet auf die Anwendbarkeit eigener Vertragsbedingungen**, sofern solche von KUBRIX nicht schriftlich akzeptiert werden.

2. Normen

Es gelten die für die vorliegenden Leistungen einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen und Normen des SIA, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde zum Zeitpunkt der Offerte entsprechen, insbesondere SIA 266 sowie die dazugehörigen Produktnormen. Die vorliegenden AGB gehen den SIA-Normen im Widerspruchsfall vor.

3. Verantwortlichkeiten und Pflichten des Bestellers und dessen Hilfspersonen

3.1. Der Besteller stellt KUBRIX bis zum zu vereinbarenden Termin sämtliche für die Erbringung ihrer Leistungen nötigen Planunterlagen in elektronischer Form (CAD) zu Verfügung. Diese sowie statischen Berechnungen des Bestellers werden von KUBRIX nicht überprüft. Sofern sich bei den vom Besteller zu Verfügung gestellten Planunterlagen Änderungen im Vergleich zum Planstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergeben, hat der der Besteller KUBRIX hierauf ausdrücklich hinzuweisen und KUBRIX hat Anspruch auf Entschädigung allfälliger damit verbundener Mehraufwände (Ziff. 11 unten). Alle vom Besteller der KUBRIX zu Verfügung gestellten Planunterlagen gelten als vom Besteller genehmigt.

3.2. KUBRIX übernimmt **keine Planungsleistungen** (eigene Produktionspläne sind vorbehalten, s. unten) und keine Verantwortung dafür, dass die ihr vorgelegten Werk- und Ausführungspläne mit den weiteren Projektdokumenten abgestimmt sind und dass damit den Anforderungen an das Bauwerk entsprochen wird.

3.3. Der Besteller ist verantwortlich für die ausgeschriebene Menge, er ist ebenfalls verantwortlich für die ermittelte Liefermenge, die er bei KUBRIX abruft. **Die bestellte Menge ist verbindlich, vom Besteller bestellte Lieferungen sind in jedem Fall zu vergüten.**

3.4. Der Besteller (bzw. die Bauleitung) ist verpflichtet allfällige Produktionspläne der KUBRIX bzw. ihrer Subunternehmer, die anhand der Vorgaben des Bestellers bzw. auf Grundlage der vom Besteller zu Verfügung gestellten Pläne (vgl. Ziff. 3.1) bzw. gestützt auf die unterzeichnete Offerte («**Auftragsbestätigung**») (vgl. Ziff. 4.4) erarbeitet wurden, zu prüfen und schriftlich zu genehmigen («**Freigabe**»). Er darf die Genehmigung nicht verweigern, wenn diese den Normen und den vertraglichen Vorgaben entsprechen.

3.5. Der Besteller (bzw. die Bauleitung) legt der KUBRIX bei Bedarf spätestens zum Zeitpunkt der Freigabe die Lieferabfolge, sowie die gewünschten Liefertermine für den gesamten Leistungsumfang zur Prüfung vor. Eine definitive Festlegung der verbindlichen Liefertermine erfolgt ausschliesslich durch eine schriftliche Vereinbarung und wird zum Vertrag gelegt. Wird eine solche vom Besteller nicht verlangt bzw. zwischen den Parteien nicht vereinbart, ist die KUBRIX berechtigt die Lieferabfolge und Liefertermine für den Besteller verbindlich festzulegen. Können solche Termine aufgrund von Umständen, die nicht im Verantwortungsbereich der KUBRIX liegen, nicht eingehalten werden, hat der Besteller für Zusatzkosten der KUBRIX und von Dritten aufzukommen.

3.6. Bevor keine Freigabe (vgl. Ziff. 3.4) vorliegt, ist KUBRIX nicht verpflichtet, mit der Produktion zu beginnen. Für sich hieraus ergebende Verzögerungen trägt der Besteller die Verantwortung und hat insbesondere für Zusatzkosten der KUBRIX und von Dritten aufzukommen.

3.7. Der Besteller ist verantwortlich für den sach- und fachgerechten Einsatz (Verwendung, Versetzung, Lagerung, Behandlung, Einbau, Unterhalt etc.) der Produkte auf der Baustelle und deren Unterhalt. KUBRIX übernimmt auch keine Pflichten, den Einsatz der Produkte zu überwachen.

3.8. Der Besteller sorgt dafür, dass die Zufahrt zur Baustelle bei jeder Witterung für schwere Lastenzüge bis unmittelbar an die Verwendungsstelle bzw. den Abladeort befahrbar und zugänglich sind. Der

¹ Nachfolgend wird der Kunde entweder als Kunde oder Besteller bezeichnet, und aus Gründen der Lesbarkeit auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet, Kundinnen bzw. Bestellerinnen sind immer mitgemeint.

Ablad erfolgt durch den Besteller und in seiner Verantwortung, der auch die dazu notwendigen Abladergeräte mit Zubehör selbst besorgt. Der Besteller hat die Lastenzüge unverzüglich zu entladen. Standzeiten eines Fahrzeuges der KUBRIX oder ihrer Hilfspersonen und Lieferanten, die eine Stunde (einschliesslich Abladezeit) überschreiten, können verrechnet werden.

4. Offerte / Vertragsabschluss / Preise, Preisanpassungen und Teuerung

4.1. Richtpreise, Hinweise, Vorschläge und Beispiele in den Publikationen der KUBRIX und solche ihrer Mitarbeiter im Aussendienst erfolgen unverbindlich (keine Offerte). KUBRIX erarbeitet eine schriftliche Offerte auf Anfrage des Bestellers. Eine verbindliche Offerte wird von KUBRIX als solche bezeichnet.

4.2. Für die in der Offerte festgehaltenen bzw. im Vertrag vereinbarten Preise gilt Folgendes:

- Die Preise werden berechnet mit den am Tag der Offerte gültigen Lohnansätzen, Listenpreise für Materialien, Transportkosten, sowie staatliche Abgaben wie MWST, LSVA etc.
- Die von KUBRIX offerierten Leistungen und Preise basieren auf den vom Besteller zum Zeitpunkt der Offerte zu Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen.
- Bei ausserordentlichen Preisänderungen wird nach den KBOB-Empfehlungen zur Verrechnung bei ausserordentlichen Preisänderungen vorgegangen.
- Die MwSt. wird zum Satz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung verrechnet.

4.3. Die Gültigkeit der Offerte wird dort festgehalten.

4.4. Der Vertrag zwischen KUBRIX und dem Besteller kommt erst zustande, wenn die Offerte (inkl. dieser AGB) vom Besteller zum Zeichen seines Akzepts mit einer «**Auftragsbestätigung**» (Formular) unterzeichnet wird (inklusive in elektronischer Form durch Austausch unterzeichneter PDF-Kopien). Diese gilt als Vertrag und bildet Basis der Produktionspläne (Planung der Elemente) und Berechnung der technischen Herstellung.

5. Leistungsumfang

5.1. Massgebend für die Leistungen von KUBRIX ist der Vertrag. Diese beinhaltet für Werkleistungen auch die massgebenden (Einzel-)Preise, Konditionen und Mengen.

Der Vertrag enthält auch die verbindliche Liefermenge, die auch für den Fall gilt, wenn der Besteller später weniger Mengen abruft.

5.2. Die eigenen Produktionspläne der KUBRIX sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Weitere Dokumente (wie Spezialpläne, Studien, Zeichnungen etc.) liefert KUBRIX nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung und gegen angemessene Vergütung.

6. Bezug Dritter

KUBRIX ist berechtigt, bei Werkleistungen zur Vertragserfüllung Subunternehmer beizuziehen. Für ihre Lieferanten haftet KUBRIX nur bei Verschulden (keine Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR).

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Rechnungen der KUBRIX werden, sofern auf diesen nichts anderes vermerkt ist, mit Erhalt zur Zahlung fällig und sind innert 10 Tagen zu zahlen.

7.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten aufgrund von verspäteten Lieferungen, oder zwecks Wahrung von Mängelansprüchen.

7.3. Bei Zahlungsverzug ist KUBRIX ohne weitere Mahnung berechtigt, Verzugszinsen von 5% und allfällige weitere ihr entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

8. Produktion und Lieferung / Qualität

8.1. KUBRIX beginnt grundsätzlich erst nach schriftlicher Freigabe mit der Produktion (vgl. oben Ziff. 3.4 und 3.6). Kommt es aufgrund von vom Besteller angewiesenen Produktionsvorbehalten oder anderen Anweisungen zu Lieferverzögerungen, hat der Besteller KUBRIX für allfällige Mehraufwendungen schadlos zu halten und auch allfällige Zusatzkosten von Dritten zu tragen.

8.2. Für die Qualitätsanforderungen gelten die oben in Ziff. 2 genannten Normen. Im Übrigen entsprechend die Leistungen den vom Besteller freigegebenen Produktionspläne (Elemente).

9. Lieferbedingungen

9.1. Vom Besteller vorgegebene Liefertermine sind für KUBRIX grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, ein verbindlicher Liefertermin wurde schriftlich zwischen KUBRIX und dem Besteller vereinbart (vgl. oben Ziff. 3.4).

9.2. Verzögert sich die Ausführung ohne Verschulden der KUBRIX, so werden die vertraglichen Fristen angemessen erstreckt.

9.3. Ebenfalls hat die KUBRIX Anspruch auf eine Fristerstreckung, soweit und solange sich der Besteller mit fälligen Zahlungen in Verzug befindet (für die weiteren Folgen bei Zahlungsverzug vgl. oben Ziff. 7). Während der Dauer der Erstreckung bzw. vom Besteller zu verantwortenden Verzögerungen (z.B. Planungsänderungen) ist die KUBRIX berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Lieferungen extern zu lagern (Lagergebühr pro Monat: 10 % des Lagerwertes).

9.4. Die Lieferung erfolgt in der Regel durch den Lieferanten der KUBRIX. Der Besteller ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.

9.5. Der Besteller hat Hilfsmaterial (wie Paletten oder Schrägstützen) innerhalb von 3 Wochen ab Auslieferung einwandfrei wiederverwendbar zu retournieren. KUBRIX ist berechtigt, vom Besteller nicht fristgerecht retourniertes Hilfsmaterial dem Besteller in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf eines

Jahres seit der Ablieferung wird Hilfsmaterial in keinem Fall mehr vergütet.

10. Ablad / Abnahme und Prüfung / Mängelrüge

10.1. Differenzen zwischen der Bestellung (vereinbarte Lieferung) und den Angaben auf dem Lieferschein sind sofort schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als abgenommen. Der Besteller hat das gelieferte Material unverzüglich auf offene (sichtbare) Mängel zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob es einwandfrei und vollständig ist und bei KUBRIX **allfällige sichtbare Mängel spätestens innert 2 Tagen**, jedenfalls vor einer allfälligen Verarbeitung, schriftlich anzuzeigen.

10.2. Mit Beginn des Ablads geht die Lieferung in die Obhut des Bestellers über, er trägt fortan die Gefahr.

10.3. Wenn vom Besteller die zum Ablad bereitgestellten Teile nicht abgeladen werden, gelten sie mit Ablauf des 2. Werktages nach Lieferung als genehmigt bzw. abgenommen.

11. Veränderte Umstände/ Notwendige Änderungen / Änderungen bei der Bestellung

11.1. Als notwendig gelten Änderungen infolge höherer Gewalt, und anderer von KUBRIX nicht zu verantwortender ausserordentlicher Umstände, wie Preisänderungen infolge Energie- und Rohstoffschwankungen, gerichtlicher und polizeilicher Weisungen oder verursacht durch behördliche Vorschriften und Auflagen, oder neue gesetzliche oder (technischer) Normen, die dem Stand der anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen, welche zum Zeitpunkt der Offerte noch nicht in Kraft waren und deren Inkraftsetzung auf die Projektumsetzung für die KUBRIX nicht voraussehbar waren, oder auf welche der Besteller die KUBRIX nicht hingewiesen hat.

11.2. Wünscht der Besteller nach Vertragsabschluss oder nach Freigabe der Produktionspläne (und somit Produktionsbeginn) Änderungen der Leistung (Mehr- oder Mindermengen, geänderte Ausführung, Qualität und Masse etc.), hat er dies KUBRIX schriftlich bekannt zu geben. Solange dies die bei der KUBRIX bereits eingeleiteten Prozesse nicht wesentlich beeinträchtigt, werden Bestellungs-wünsche in einer Änderung zum Vertrag zwischen dem Besteller und KUBRIX in der für den Vertragsabschluss vorgesehenen Form vereinbart (vgl. Ziff. 4.4).

11.3. KUBRIX unterbreitet in den vorstehenden Fällen soweit keine Dringlichkeit besteht und es die Umstände zulassen vor Ausführung der Änderung eine Offerte, unter Angabe allfälliger Auswirkungen der Änderung auf den Bauablauf, die Kosten (insb. Mehrkosten, Schadenersatz für bereits eingegangene Verpflichtungen der KUBRIX und andere Folgekosten) und die Leistungen. KUBRIX ist berechtigt, auch Zusatzaufwände, die aufgrund von Bestellungsänderungen bei der KUBRIX entstehen (wie

grösserer Koordinationsaufwand etc.) zu verrechnen.

11.4. Der Besteller prüft die Nachtrags-Offerte umgehend und genehmigt diese rechtzeitig, sodass es nicht zu weiteren Verzögerungen im Produktions- bzw. Bauablauf kommt. Er darf die Genehmigung nicht verweigern, wenn diese den Normen und den vertraglichen Vorgaben entspricht. Die Genehmigung bewirkt die Vertragsänderung und allenfalls die Anpassungen beim Termin- bzw. Lieferprogramm.

11.5. Verändert sich infolge einer Vertragsänderung die zu einem Einzelpreis gehörende Menge gegenüber der im Leistungsverzeichnis (Vertrag) vorgesehenen Menge, ist KUBRIX berechtigt, neue Konditionen (Rabatt) zu verlangen. Ein neu vereinbarter Preis wird als Nachtragspreis als Vertragsänderung dem Leistungsverzeichnis im Vertrag angefügt.

12. Gewährleistung und Haftung

12.1. Grundsätzlich gewährleistet KUBRIX die Mängelfreiheit ihrer Leistungen nach den in Ziff. 2 genannten Normen. Spezifischen Anforderungen werden gegebenenfalls in den freigegebenen Produktionsdokumenten festgehalten. **Die Beweislast für den Nachweis der Mangelhaftigkeit liegt beim Besteller. KUBRIX haftet nicht für vom Besteller verursachte oder zu vertretene Mängel, wie z.B. ungeeigneter Einsatz oder Umgang.**

12.2. **Die Gewährleistungsfrist endet in allen Fällen 2 Jahren nach Ablieferung (Ablad) der Ware.**

12.3. Wird die Mängelrüge von KUBRIX akzeptiert, kann KUBRIX nach eigenem Ermessen entweder die Nachbesserung, den Ersatz oder die Minderung des mangelhaften Werkes vornehmen. Der Besteller ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken, um Schaden abzuwenden bzw. zu mindern. Sollte KUBRIX gestützt auf entsprechende gesetzliche Vorgaben die Rücknahme eines Produkts vornehmen, so ist der Besteller verpflichtet, die Verwendung der von KUBRIX bezeichneten Waren sofort einzustellen und am Austausch der rückgeholten Ware durch neue mitzuwirken.

12.4. KUBRIX haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

12.5 Jegliche weitere Haftung von KUBRIX, insbesondere für Folgeschäden, Schäden bei Dritten, Verzugschäden und entgangenen Gewinn sowie für eingetretene Sachschäden aus Produkthaftungsfällen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

13. Ausserordentliche Kündigung

KUBRIX kann den zwischen ihr und dem Besteller abgeschlossenen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung

einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- eine fortgesetzte oder schwerwiegende Vertragsverletzung;
- der Zahlungs- oder Leistungsverzug des Bestellers trotz mehrfacher Mahnung;
- wenn der KUBRIX Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungs- oder Handlungsfähigkeit des Bestellers begründen (z.B. Nichtzahlung überfälliger und mehrfach gemahnter Rechnungen) und der Besteller trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistungen bereit ist, oder die Konkursöffnung droht, oder der Besteller stellt Antrag auf Konkurs- oder Nachlassstundung vor Gericht, oder es wird ein entsprechendes Verfahren über ihn eröffnet;
- wenn nach Vertragsabschluss aussergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken;

In diesen Fällen ist KUBRIX berechtigt, die Arbeiten umgehend mit Rücktrittserklärung zu beenden und der Besteller ist nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche gegenüber KUBRIX geltend zu machen.

Bei einem vorzeitigen Rücktritt des Bestellers hat KUBRIX Anspruch auf volle Schadloshaltung inklusive entgangenem Gewinn für noch nicht erbrachte Leistungen.

14. Urheberrecht

KUBRIX steht an allen der Offerte bzw. der Liefervereinbarung beigelegten Unterlagen, wie Konstruktions- und sonstigen Vorschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern etc. das Urheberrecht zu. Solche dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, welche KUBRIX dem Besteller zur Verfügung gestellt hat, nicht unbefugterweise verwendet werden, namentlich Dritten – auch auszugsweise – ohne Zustimmung der KUBRIX nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

15. Vertragsübertragung / Abtretung

Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung der KUBRIX nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis oder Rechts und Pflichten daraus zu übertragen oder abzutreten.

16. Datenschutz

KUBRIX bearbeitet als Verantwortliche Daten, die sich auf den Besteller bzw. dessen Kontaktpersonen beziehen, zur Abwicklung der diesen AGB zugrundeliegenden Vereinbarung, zur Bewerbung, zur Gestaltung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen der KUBRIX, zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung. KUBRIX kann dazu Dritte beziehen (bspw. für IT-Dienstleistungen).

Es wird im Weiteren auf die auf der Homepage der KUBRIX abrufbare «Datenschutzerklärung» verwiesen.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Gerichtsstand ist Winterthur, die klagende Partei ist jedoch stets berechtigt, die beklagte Partei auch an deren Sitz oder Wohnsitz einzuklagen. Es gilt in jedem Fall schweizerisches Recht.

17.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.